

Kulturstiftung Itzehoe

Förderrichtlinie

1. Allgemeine Grundsätze

Die Kulturstiftung Itzehoe ist am 13. Mai 2011 vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein als rechtsfähige Stiftung anerkannt worden. Sie soll der Förderung des kulturellen Lebens und von kulturellen Einrichtungen der Stadt und der Region Itzehoe dienen. Sie verfolgt gemeinnützige Zwecke.

2. Generelle Förderkriterien

Grundlage der Fördermaßnahmen der Stiftung ist ihre Satzung. Zwecke der Stiftung sind danach:

- a) die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Kunst und Kultur durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts,
- b) die unmittelbare Förderung von Kunst und Kultur für die Stadt Itzehoe, ihre Region und darüber hinaus, und darüber hinaus, sofern regionale Belange berührt werden.

Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den Stiftungszweck,
- b) die unmittelbare Förderung von Kunstschaffenden, um diese in die Lage zu versetzen, ihre Kunst in der Öffentlichkeit wahrnehmbar zu machen.

Die Vergabe der Mittel erfolgt grundsätzlich nach dieser Förderrichtlinie.

3. Förderschwerpunkte

- a) Die Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den Stiftungszweck:

Die Stiftung fördert insbesondere Vorhaben oder Projekte der genannten Institutionen, die der Bildenden Kunst, der Darstellenden Kunst, der Literatur oder der Musik zu dienen geeignet sind. Die Förderung erfolgt ausschließlich durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln in Form von Zuschüssen, Darlehen, Bürgschaften oder Garantien.

- b) Die unmittelbare Förderung von Kunstschaffenden:

Die Stiftung fördert insbesondere

die Schaffung oder Präsentation von Werken auf den Gebieten der Bildenden Kunst, der Darstellenden Kunst, der Literatur oder Musik. Die Förderung erfolgt durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln, Sachmitteln oder durch eine immaterielle Unterstützung. Finanzielle Mittel können als Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften oder Garantien gewährt werden. Die Förderung setzt grundsätzlich voraus, dass die Zuwendungsempfängerin/ der Zuwendungsempfänger auch eigene oder anderweitig beschaffte Mittel für den Gegenstand der Förderung einsetzt.

4. Ausschlusskriterien

Von einer Förderung durch die Stiftung sind grundsätzlich ausgeschlossen:

- ! Vorhaben oder Projekte politischer Gruppierungen, Parteien oder deren Gliederungen,
- ! Vorhaben oder Projekte, die zu den Aufgaben der Gebietskörperschaften gehören,
- ! die Kosten der Lebensführung bzw. des laufenden Geschäftsbetriebs der Antragstellerin /des Antragstellers.

Abgelehnte Anträge können nicht erneut gestellt werden.

5. Förderantrag

Anträge auf Fördermaßnahmen sind schriftlich an den Stiftungsvorstand zu richten. Der Antrag soll die folgenden Angaben enthalten:

- ! Angaben zur Person des Antragsstellers/ der Antragstellerin, wie Name, Alter, Anschrift,
- ! eine Darstellung des Antragsgrundes oder des zu fördernden Vorhabens oder Projektes,
- ! Ausführungen, aus denen die Notwendigkeit einer Förderung durch Außenstehende hervor geht,
- ! Programm, Konzeption, Terminplan (Beginn, Ende), Ort und Beteiligte des zu fördernden Vorhabens oder Projektes,
- ! Angaben über die Gesamtkosten des Vorhabens oder Projektes und deren Finanzierung, die Herkunft der Mittel, Eigenanteil sowie eventuelle Deckungslücken,
- ! die Höhe des beantragten Zuschusses der Stiftung,
- ! die Bankverbindung des Antragsstellers.

6. Entscheidung über Fördermaßnahmen

- a) Stiftungsvorstand oder Stiftungsrat entscheiden über Anträge in nicht öffentlicher Sitzung oder im Umlaufverfahren sobald alle für die Entscheidung notwendigen Informationen vorliegen.
- b) Eine Bewilligung oder Ablehnung von Fördermaßnahmen erfolgt schriftlich.
- c) Ein Schriftwechsel ist ausschließlich mit der Stiftung zu führen.
- d) Die Bewilligung von Anträgen ist von der Anerkennung dieser Förderrichtlinien durch den Antragsteller/die Antragstellerin abhängig.
- e) Eine Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

- f) Der Zuwendungsempfänger/ die Zuwendungsempfängerin hat der Stiftung unverzüglich schriftlich zu erklären, dass er/sie die bewilligten Mittel erhalten hat und sie ausschließlich und unmittelbar für den Förderzweck einsetzt.
- g) Auf Verlangen der Stiftung hat er/sie ihr gegenüber zeitnah geeignete Nachweise (z.B. Sach- und Finanzbericht) zur Durchführung der geförderten Maßnahme und ihres wirtschaftlichen Ergebnisses zu führen. Der Zuwendungsempfänger/ die Zuwendungsempfängerin hat darüber hinaus Beauftragten der Stiftung die Möglichkeit einzuräumen, sich jederzeit in geeigneter Weise über die Realisierung der geförderten Maßnahme zu unterrichten.
- h) Bei unzutreffenden Angaben, bei einer Verwendung der Fördermittel für nicht der Bewilligung zugrunde liegende Zwecke, bei der Nichteinhaltung von Auflagen oder einem Verstoß gegen Bestimmungen dieser Förderrichtlinie kann die Stiftung eine Bewilligung widerrufen, eine bewilligte Zuwendung zurückhalten oder eine bereits geleistete Zuwendung ganz oder teilweise zurückfordern. Das gilt auch für Mittel, die trotz zweimaliger Aufforderung der Stiftung nicht unverzüglich abgerufen wurden.
- i) Ablehnungen von Anfragen oder Anträgen brauchen nicht begründet zu werden.
- j) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht in keinem Falle. Rechtsmittel sind ausgeschlossen.
- k) Eine Haftung der Stiftung ist in jedem Falle ausgeschlossen.

7. Beteiligung der Stiftung an geförderten Projekten

- a) Die Stiftung ist berechtigt, über Vorhaben oder Projekte, die sie fördert oder gefördert hat, öffentlich zu berichten.
- b) Auf Verlangen der Stiftung hat der Zuwendungsempfänger/ die Zuwendungsempfängerin in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stiftung öffentlich hinzuweisen.
- c) Die Stiftung ist zu keinerlei eigenen Maßnahmen zur Verwirklichung des zu fördernden Vorhabens oder Projektes verpflichtet.

Diese Förderrichtlinie wurde am 5. September 2011 vom Vorstand und Stiftungsrat beschlossen.